

71. Kann durch ein mittels Ölfarben bewirktes Übermalen einer im Wege rechtmäßiger Nachbildung eines Kunstwerkes gefertigten Photographie eine strafbare Nachbildung des Originals begangen werden?

Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste

v. 9. Januar 1876 §§. 1. 2. 5 (R.G.Bl. S. 4).

I. Straffenat. Ur. v. 9. November 1882 g. R. Rep. 2193/82.

I. Landgericht I München.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte vertritt die Ansicht, es sei vom erkennenden Gerichte der im Reichsgesetze über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 aufgestellte Rechtsbegriff der Nachbildung dadurch verkannt worden, daß deren Merkmale in dem Übermalen einer Photographie mit Ölfarben als vorliegend erachtet worden seien.

Das angefochtene Urteil stellt fest, daß der Angeklagte im Laufe des Jahres 1881 drei Photographieen, welche nach dem Ölgemälde der Rosa H. „Schlaf herziges Kind“ von der photographischen Anstalt Franz H. zu München vermöge des auf diese von der Urheberin übertragenen Rechtes photographischer Vervielfältigung gefertigt worden waren, in einer das Originalgemälde seinem wesentlichen Bestande nach wiedergebenden Weise mit Farben übermalen ließ, daß der Angeklagte diese Nachbildungen eines Werkes der bildenden Künste in der Absicht, die nachgebildeten farbigen Darstellungen zu verbreiten, ohne Erlaubnis der Urheberin jenes veranstaltet, und daß er die bemalten Photographieen in seinem Kunstverlagsgeschäfte zu M. feilgehalten und verkauft habe.

Gegenüber dieser Feststellung macht die Revision geltend, es fehle bei der gegebenen Sachlage an den thatsächlichen Voraussetzungen der Nachbildung eines Kunstwerkes deshalb, weil es für die Frage, ob eine solche stattgefunden, allein darauf ankomme, daß festgestellt zu werden vermöge, es sei der vom Originalkunstwerke zum Ausdruck gebrachte künstlerische Gedanke wiedergegeben worden. Einer solchen die charakteristischen Momente des Kunstwerkes nachbildenden Thätigkeit habe jedoch der Angeklagte nicht bedurft, denn alles eigentümliche, was die

kolorierten Photographieen von dem Originalgemälde hätten, sei schon durch die Photographie selbst wiedergegeben gewesen, die Kolorierung habe zu letzterer kein charakteristisches Moment mehr hinzuzufügen gebraucht und hinzugefügt, sie stelle sich bloß als eine, in künstlerischer Weise nicht bethätigte, dem Originale gegenüber sogar ungetreue Beifügung willkürlich gewählter Farbe dar.

Dieser Einwand beruht indessen lediglich auf der unrichtigen, im thatfächlichen Bereiche sich bewegenden Folgerung, daß die Wiedergabe des Originalwerkes durch farbige Darstellung die Annahme, es sei solche mittels Nachbildung geschaffen worden, aus dem Grunde ausschließe, weil die notwendige Treue der Photographie jene Wiedergabe in ungewöhnlichem Grade erleichtert habe.

Die Strafkammer hat auch auf den weiteren von der Revision hervorgehobenen Umstand mit Recht entscheidendes Gewicht nicht gelegt, daß die zum Übermalen der Photographieen gewählten Farben denen des Originales nicht durchweg entsprechen, vielmehr, wie das Urtheil als erwiesen ansieht, weder der Angeklagte, noch die von ihm mit dem Kolorieren der Photographie beauftragte Persönlichkeit das Originalgemälde gesehen, sondern letztere die Farben nach eigenem Gutdünken gewählt hat. Denn es kam nur darauf an, daß festgestellt zu werden vermochte, es gebe die nachbildende Arbeit den vom Originalwerke dargestellten Gedanken in seinem wesentlichen Bestande erkennbar wieder. Gelangte das erkennende Gericht zu diesem Ergebnisse, so konnte es Abweichungen zwischen Farben des Originales und der Nachbildungen bei dem festgestellten Umstande, daß bei der Wahl der Farben für die Kolorierung der Photographieen deren Lichttöne insofern maßgebend gewesen seien, als aus diesen zu erkennen war, welche Teile des Originalgemäldes hell oder dunkel gehalten waren, als Unterschiede in untergeordneten Dingen betrachten und solchen jede rechtliche Erheblichkeit absprechen.

Indem der Angeklagte in der Revisionschrift zugiebt, er habe durch Auftragen der Farben auf die Photographieen die durch letztere geschaffenen Nachbildungen dem Originale näher gebracht, bezeichnet er zutreffend seinen Eingriff in die Rechte der Urheberin des Originalgemäldes. Denn dieser allein stand nach §§. 1. 2 des angeführten Gesetzes das Recht zur Seite, zu bestimmen, ob durch eine weitere Nachbildung der Eindruck, welcher von der nach dem Originalwerke aufgenommenen

Photographie geboten wird, noch gesteigert werden durfte oder nicht, und es verstand sich von selbst, daß der Angeklagte nicht jeden Gebrauch von den in sein Eigentum gekommenen fraglichen Photographieen zu machen berechtigt war, wie er in der Revision ausführt, sondern nur einen solchen, durch welchen er die vom Gesetze der Urheberin des Werkes der bildenden Kunst eingeräumten Rechte nicht verletzte.

Es läßt daher die angegriffene Entscheidung weder hinsichtlich der äußeren, vom Begriffe der Nachbildung geforderten Thätigkeit, noch bezüglich der Willensrichtung, in welcher jene erfolgt sein muß, erkennen, daß das Gericht hierbei von einem Rechtsirrtume geleitet gewesen sei.